

**Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Hansestadt Wismar
- Schlammabfuhrsatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), des § 40 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 und 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 696) geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. S. 178), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben für die Sammlung und Kleinkläranlagen für die Behandlung von Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der unter Abs. 2 genannten Anlagen sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte nach Maßgabe des § 18 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. (WHG)
- (4) Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Hansestadt Wismar Dritter bedienen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

2. Anschlussberechtigter

Anschlussberechtigter ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussberechtigter.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Anschlussberechtigter.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) als Anschlussberechtigter.

Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Anschlussberechtigter.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

3. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

4. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in der das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.

5. Abflusslose Gruben

Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Begrenzung in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verlangen.

- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Hansestadt Wismar gemäß § 40 Abs. 3 Ziff. 7 LWaG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
1. Stoffe, wenn dadurch das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 2. Stoffe, die die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,
 3. Stoffe, die die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschweren.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gas bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices;
2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);
5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;

6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor (Beachtung der Grenzwerttabelle, Anlage Abwassersatzung);
8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;
10. Abwasser, das an der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;
11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
12. Silagesickersaft;
13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
14. radioaktives Abwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen hat, ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubenhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.

Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Person.

- (2) Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben können auf schriftlichen Antrag von ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 für ihre abflusslose(n) Grube(n) und/oder Kleinkläranlage(n) unter Widerrufsvorbehalt befreit werden, wenn sie das Schmutzwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung

des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen.

- (3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 2 ist schriftlich bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Er muss folgende Angaben enthalten:
- a) Erklärung zum landwirtschaftlichen Betrieb (Es muss sich um einen Betrieb handeln, der zu Erwerbszwecken selbst Flächen landwirtschaftlich nutzt.),
 - b) Größe und Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen,
 - c) Viehbestand,
 - d) Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen,
 - e) Speichervolumen für Schmutzwasser (in Güllegruben oder separaten abflusslosen Gruben).

Weiterhin sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
- b) eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

§ 6

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss zu den Entsorgungsterminen frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne dieses Paragraphen nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat regelmäßig durch den Anschlussberechtigten, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Abständen zu erfolgen oder zusätzlich nach Bedarf.

§ 7 **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Hansestadt Wismar die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten. (§ 6 Abs. 2)
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (8) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten der Hansestadt Wismar gemäß Gebührenteil (§ 11) zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung. § 12 Abs. 3 – 6 gilt entsprechend.

§ 8 Anmeldung

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen 2 Wochen anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

- (1) Der Anschlussberechtigte und seine Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede, über die nach § 8 hinausgehende Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Anschlussberechtigte und seine Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Satz 1 gilt auch für das Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSGVO M-V -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSGVO M-V (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.
- (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und

Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (7) Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreibung der öffentlichen Einrichtung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten
1. Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem EVB erfüllt sind;
 2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Anschlussberechtigten auch für den EVB entsprechend.

§10 Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, höherer Gewalt, z.B. Hochwasser, Witterungseinflüssen oder ähnlichem nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Hansestadt Wismar nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert kann vom Anschlussberechtigten oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebühr beträgt
- a) 20,81 Euro/ m³ für Kleinkläranlagen
 - b) 15,03 Euro/ m³ für abflusslose Gruben
 - c) 25,00 Euro für eine vergebliche Anfahrt

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschild, Gebührenschildner, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.
- (3) Die Gebührenschild entsteht für die Benutzungsgebühr
- gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und b) am Tag der Erbringung der Leistung und
 - gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe c) am Tag der vergeblichen Anfahrt.
- (4) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschildner.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Gebührenschildner.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I

S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Gebührenschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner nach Absatz 4 haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.
- (7) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren nach § 11 Abs. 4 Buchstabe a) bis c) erfolgt durch schriftlichen Bescheid und die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.

§ 13

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte erforderlich sind.

- (2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Ziffer 6 LWaG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 3 LWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Stoffe einleitet, die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar nicht überlässt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen nicht so baut und unterhält, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können,
 - f) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 4 die ordnungsgemäße Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in den von der Hansestadt Wismar festgelegten Abständen vornimmt.
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 der Hansestadt Wismar nicht den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzeigt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage zum Entsorgungstermin nicht freilegt und die Zufahrt nicht ermöglicht,
 - j) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht wieder in Betrieb nimmt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 Abs. 1 1. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen anzeigt
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 2. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 gegenüber der Hansestadt Wismar oder ihren Vertretern einschließlich dem EVB (§ 9 Abs. 7) der Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht ermöglicht,

- e) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren des Grundstückes nicht ermöglicht.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, 10. Juni 2002

Dienstsigel

Dr. R. Wilcken
Bürgermeisterin